# TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### Maß der baulichen Nutzung

- 1. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen der in den Textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 7 aufgeführten baulichen Anlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in den Textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 7 aufgeführten Anlagen nicht überschritten wer-Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO
- Die Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Schule", "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Bildung" und "Sporthalle" darf mit baulichen Anlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die die Flächen für Gemeinbedarf lediglich unterbaut werden, bis zu einer Grundfläche von 7.983 m² bebaut werden.
- Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

Die Fläche für Sport- und Spielanlagen mit den Zweckbestimmungen "Sportlichen

- Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" und "Kleinspielfeld" darf mit baulichen Anlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die die Flächen für Sport- und Spielanlagen lediglich unterbaut werden, bis zu einer Grundfläche von 9.207 m² bebaut werden. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO
- 4. Die in der Planzeichnung festgesetzten Höhen baulicher Anlagen als Höchstmaß gelten nicht für technische Aufbauten mit den Zweckbestimmungen "Solaranlagen" und andere Anlagen der Gebäudetechnik. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

### Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Bei Baugrenzen ist ein Vortreten von Wandpfeilern, Gesimsen, Fensterbänken, Fallrohren, Kellerlichtschächten, Dachvorsprüngen, Dachüberständen, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Balkonen bis 1,0 m zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO
- 6. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
  - der Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Schule", "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Bildung" und "Sporthalle" und
  - der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung "Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"

# sind zulässig:

- a) Stellplätze mit ihren Zufahrten
- b) Pausenhof und Zuwegungen
- c) Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Fläche für Gemeinbedarf sowie der Fläche für Sport- und Spielanlagen selbst dienen und die Eigenart dieser Flächen nicht widersprechen, wozu auch
- Container zur Lagerung von Materialien, Gerätehäuser, Müllstandplätze, Toiletten- und Umkleidecontainer, Tribünen und Unterstände sowie
- Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien
- d) die der Versorgung der Fläche für den Gemeinbedarf sowie der Fläche für Sportund Spielanlagen mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung

von Abwasser dienenden Nebenanlagen. Dies gilt auch für fernmeldetechnische

- e) Anlagen des Immissionsschutzes (Lärmschutzwand).
- Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Fläche für Sport- und Spielanla-

Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

gen mit der Zweckbestimmung "Kleinspielfeld" sind

a) ein Kleinspielfeld sowie Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck die-

- ser Fläche selbst dienen und die Eigenart dieser Flächen nicht widersprechen
- b) Zuwegungen
- b) Anlagen des Immissionsschutzes (Lärmschutzwand)
- zulässig. Gebäude sind nicht zulässig. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO

# Verkehrsflächen

8. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

# **Immissionsschutz**

Als Vorkehrung zum Lärmschutz ist zwischen den Punkten LW1 - LW2 in einem in der Planzeichnung festgesetzten Abstand zur privaten Grünfläche G1 mit der Zweckbestimmung "Grabenrandbereich" eine Schallschutzwand nach ZTV-LSW 22 \*) mit einem Schalldämmmaß DL<sub>R</sub> von mindestens 25 dB und einer flächenbezogenen Masse von mindestens 10 kg/m² sowie einer geschlossenen Oberfläche ohne Risse oder Lücken zu errichten. Nördlich des Punktes LW2 sind hochbauliche Anlagen lückenlos zur Schallschutzwand zu errichten.

Die Schallschutzwand ist in einer Höhe ihrer Oberkante von mindestens 34,5 m über NHN im DHHN2016 und höchstens 34,6 m über NHN im DHHN2016 auszubilden.

Die östliche Seite der Schallschutzwand ist hoch schallabsorbierend (Absorptionsgrad  $DL_{\alpha,NRD} \ge 8$  dB) auszuführen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- \*) ZTV-LSW 22: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-LSW 22), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Straßenentwurf (Hrsg.), November 2022, Einsichtnahme der ZTV-LSW 22 in der Gemeindeverwaltung Brieselang
- Als Vorkehrung zum Lärmschutz ist zwischen den Punkten LW3 LW4 LW5 LW6 innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans entlang seiner Grenze eine Schallschutzwand nach ZTV-LSW 22 \*) mit einem Schalldämmmaß DLR von mindestens 25 dB und einer flächenbezogenen Masse von mindestens 10 kg/m² sowie einer geschlossenen Oberfläche ohne Risse oder Lücken zu errichten.
- Im Abschnitt LW3 LW4 ist die Schallschutzwand in einer Höhe ihrer Oberkante von mindestens 32,7 m über NHN im DHHN2016 und höchstens 33,1 m über NHN im DHHN2016 auszubilden.

Im Abschnitt LW4 - LW5 ist die Schallschutzwand in einer Höhe ihrer Oberkante von mindestens 32,7 m über NHN im DHHN2016 und höchstens 34,1 m über NHN im DHHN2016 auszubilden.

Im Abschnitt LW5 - LW6 ist die Schallschutzwand in einer Höhe ihrer Oberkante von mindestens 32.7 m über NHN im DHHN2016 und höchstens 35.9 m über NHN im DHHN2016 auszubilden.

Im Abschnitt LW6 - LW7 ist die Schallschutzwand in einer Höhe ihrer Oberkante von mindestens 32,7 m über NHN im DHHN2016 und höchstens 34,3 m über NHN im DHHN2016 auszubilden.

Im Abschnitt LW7 - LW8 ist die Schallschutzwand in einer Höhe ihrer Oberkante von mindestens 32,7 m über NHN im DHHN2016 und höchstens 33,3 m über NHN im DHHN2016 auszubilden.

Die westliche Seite der Schallschutzwand ist hoch schallabsorbierend (Absorptionsgrad DL<sub>α.NRD</sub> ≥ 8 dB) auszuführen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- Zum Schutz vor Sportanlagenlärm müssen bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen Öffnungen für Fenster, Türen, Tore und sonstige bauliche Vorkehrungen in den zur Linie A-B-C-D hin orientierten Außenwänden der baulichen Anlage in der Fläche A-B-C-D-A so ausgebildet werden, dass sie nur als Notausgänge, zur Entrauchung und für Revisionen öffenbar sind. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- In den baulichen Anlagen in der Fläche B-C-E-F-B der Fläche für den Gemeinbedarf dürfen zum Schutz vor Lärm von Lüftungsanlagen für Umkleide-, Toiletten- und Duschräumen sowie von einer Sporthalle diese Lüftungsanlagen nur im Bereich der Fläche A-D-E-F-A errichtet werden.

#### Der Schallleistungspegel von Lüftungsanlagen in den baulichen Anlagen

- in der Fläche A-D-E-F-A für bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche
- darf der Schallleistungspegel von Lüftungsanlagen für die Lüftung - von Umkleide-, Toiletten- und Duschräumen 79,0 dB(A) und
- einer Sporthalle 83,0 dB(A) nicht überschreiten. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

#### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Die Pkw-Stellplätze in der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkplatz" sind durch zu bepflanzende Flächen zu begrünen. Es sind mindestens 17 standortgerechte, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm zu pflanzen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Nr. 25 a BauGB
- In der Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Schule" und "Sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Bildung" und "Sporthalle" sind insgesamt 14 standortgerechte, hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm zu pflanzen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- In der Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung "Sportlichen
- Zwecken dienende Einrichtungen" sind 6 standortgerechte, hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm zu pflanzen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- In der privaten Grünfläche G2 mit der Zweckbestimmung "Schul- und Erholungsgarten" sind 8 standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm zu pflanzen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- In der privaten Grünfläche G3 mit der Zweckbestimmung "Eingrünung Stellplatzanlagen" sind 8 standortgerechte hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm zu pflanzen. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
- Liste standortgerechter Bäume

Ahorn in Sorten Aesculus spec. Kastanien in Sorten Betula pendula Sandbirke Carpinus betuls Hainbuche Fraxinus spec. Eschen in Sorten Juglans regia Walnuss Malus sylvestris Zierapfel Populus spec Pinus sylvestris Waldkiefer Prunus avium Vogelkirsche Gewöhnliche Traubenkirsche Prunus padus Wild-Birne Pyrus pyraster Quercus spec. Eichen in Sorten Salix alba Silber-Weide Sorbus spec. Vogelbeere in Sorten Tilia spec. Linden in Sorten

# Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

Ulmen in Sorte

Innerhalb der Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen sind die vorhandenen, nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Brieselang geschützten Bäume dauerhaft zu erhalten. Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

# HINWEISE OHNE NORMENCHARAKTER

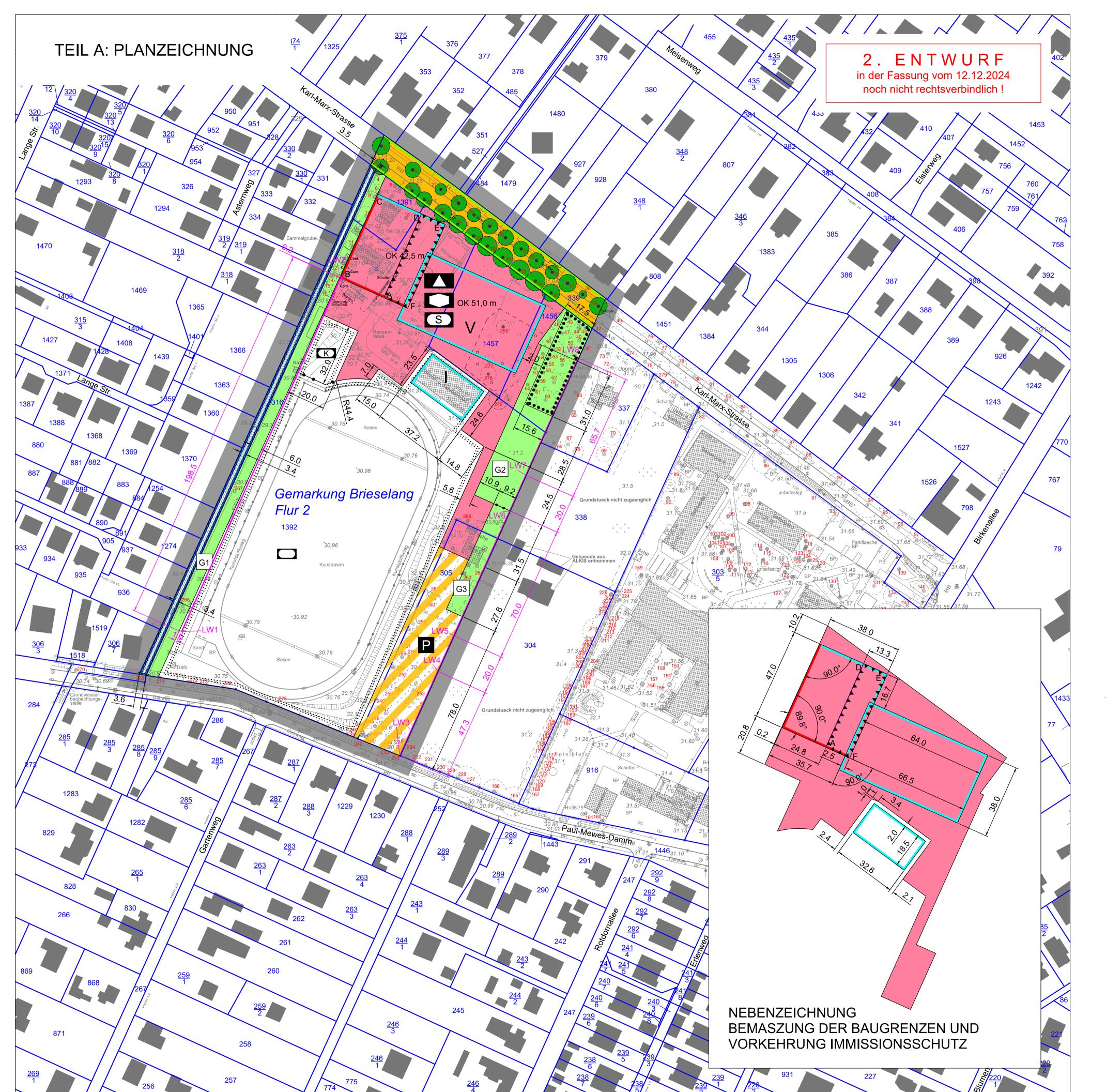
# ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Ulmus spec.

Während der Bauausführung können bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen sind gemäß § 11 BbgDSchG entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten.

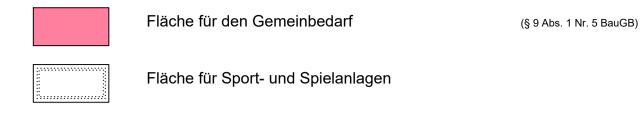
# KAMPFMITTELBELASTUNG

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Es besteht die Verpflichtung, Fundstellen gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

# Flächen für den Gemeinbedarf und für Sport- und Spielanlagen



# Zweckbestimmungen Fläche für Gemeinbedarf / Fläche für Sport- und Spielanlagen

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Bildung Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen S
- K Kleinspielfeld

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen in Metern als Höchstmaß Oberkante (OK) DHHN2016

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 b BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat) mit der Zweckbestimmung: Parkplatz

Verkehrsflächen

Grünflächen

private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Grabenrandbereich

Eingrünung Stellplatzanlagen

Schul- und Erholungsgarten

Anpflanzungen / Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

Bindungen für Bepflanzungen Erhaltung von Alleebäumen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft. den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses Entwässerungsgraben

# Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Fläche für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG in Verbindung mit textlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

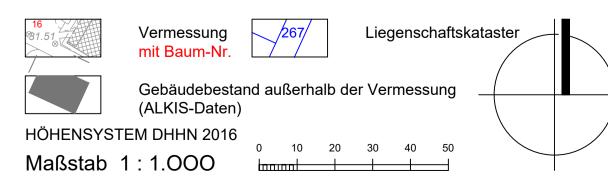
Begrenzungen für Maßnahmen des Immssionsschutzes: LW1 LW2 (LW1 LW 2: Anfangs- und Endpunkt einer Lärmschutzwand) in Verbindung mit textlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(maßgeblich ist die an der Innenkante der durchgehenden grauen Linie verlaufende durchgehende schwarze Linie) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung \_\_\_\_\_\_ Abstands- und Winkelbemassung in Meter bzw. Grad

der Plangrundlage und entfalten keinen Normencharakter

Bezeichnung von Begrenzungen Sonstige nichterklärende Planzeichen entstammen

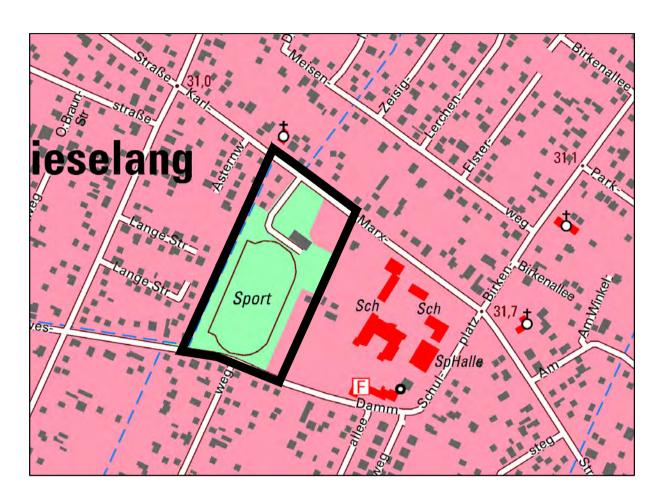
# LEGENDE DER PLANUNTERLAGE



# Gemeinde Brieselang

# Bebauungsplan Nr. 103 - Teil A

"Sport- und Schulzentrum Brieselang Nord" Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB 2. ENTWURF 12. Dezember 2024



# ÜBERSICHTSPLAN zum Bebauungsplan (maßstabslos)

Geobasisdaten: Digitale Topographische Karte DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB 2024 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans 103-Teil A (schwarze Umrandung)

# VERFAHRENSVERMERKE

AUSFERTIGUNG

Die Gemeindevertreterversammlung Brieselang hat auf ihrer Sitzung am ... Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan Nr. 103, Teil A "Sportund Schulzentrum Brieselang Nord" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Brieselang, den Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Brieselang, den

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103, Teil A "Sport- und Schulzentrum Brieselang Nord" sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...... im Amtsblatt für die Gemeinde Brieselang Nr. ...../..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Bürgermeisterin

# KATASTERVERMERK

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom . und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Hersteller der Planunterlage